



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zum Verbot von Veranstaltungen mit zwischen 100 und 1000 Teilnehmenden

Aufgrund von § 54 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 65 Satz 1 der Bayerischen Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG i.V.m. Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) erlässt das Landratsamt Erlangen-Höchstadt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Veranstaltungen aller Art mit 100 bis 1 000 Teilnehmenden werden im Gebiet des Landkreises Erlangen-Höchstadt untersagt.
2. Von diesem Verbot kann das Landratsamt Erlangen-Höchstadt für Veranstaltungen im Freien auf Antrag nach einer entsprechenden Risikobewertung eine Ausnahme erteilen.
3. Die Anordnung tritt mit Wirkung ab 17.03.2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 19.04.2020.
4. Diese Allgemeinverfügung ersetzt mit ihrem Inkrafttreten die Allgemeinverfügung im Amtsblatt vom 13.03.2020.

Hinweise:

1. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.
2. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

1) Zuständigkeit:

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig, § 54 IfSG, § 65 Abs.1 ZustV, Art. 3 Abs.1 Nr.1 BayVwVfG.

2) Zu Ziffer 1:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann das Landratsamt Erlangen-Höchstadt als zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Bayern derzeit stark verbreitet. In allen Regierungsbezirken wurden bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt, das gilt auch für das Gebiet des Landkreises Erlangen-Höchstadt.

Inhalt

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zum Verbot von Veranstaltungen mit zwischen 100 und 1 000 Teilnehmenden

68

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch, vorrangig über Tröpfcheninfektion wie durch Husten oder Niesen kommen.

Das Verbot von Veranstaltungen mit zwischen 100 und 1000 Teilnehmenden dient insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von COVID-19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der noch anhaltenden Influenzawelle zu entkoppeln. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung hat den Vorteil, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden und die punktuelle Belastung geringer bzw. eine Überlastung vermieden wird.

Bei Veranstaltungen mit zwischen 100 und 1 000 Teilnehmenden ist davon auszugehen, dass die folgenden, eine Weiterverbreitung von COVID-19 begünstigenden Sachverhalte in stärkerem Maße vorliegen als bei kleineren Veranstaltungen:

- Räumliche Nähe der Teilnehmenden.
- Überregionale Auswirkungen auf die Verbreitung von COVID-19, da mehr Menschen aus Nachbarregionen die Veranstaltung besuchen. Dies hat sowohl Auswirkungen auf einen möglichen Eintrag von Erkrankungen in eine Region als auch auf die Weiterverbreitung über regionale Grenzen hinaus.
- Eine Kontaktpersonennachverfolgung und daraus folgende Containmentmaßnahmen sind für den Fall, dass Teilnehmende im Nachhinein positiv auf SARS-CoV-2 getestet werden, nicht bzw. schlechter möglich.
- Es ist wahrscheinlicher, dass Personen aus Krankenversorgung, Öffentlichem Gesundheitsdienst sowie Innerer Sicherheit und Ordnung unter den Teilnehmenden sind, die es besonders zu schützen gilt. Dasselbe gilt für Risikopersonen, zumindest für höhere Altersgruppen.

Hygiene-Maßnahmen, die das Risiko einer Ausbreitung von SARS-CoV-2 einschränken, können die Risiken bei solch großen Veranstaltungen nicht ausreichend senken.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist die zeitlich befristete Verbotsanordnung geeignet und erforderlich, um eine Verlangsamung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu erreichen. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Aufgrund des weiterhin dynamischen Verlaufs der SARS-CoV-2-Epidemie und

Herausgeber:

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Nägelsbachstraße 1
91052 Erlangen

www.erlangen-hoechstadt.de/amtsblatt
amtsblatt@erlangen-hoechstadt.de

© hergestellt aus 100% Recyclingpapier

Erscheinungsweise: jeden Donnerstag

Bezugspreis: Halbjährlich 26,00 € (einschließlich Zustellgebühr)

Einzelpreis 1,00 € (einschließlich Zustellgebühr)

der besonderen Gefährdungslage für die Bevölkerung ist eine weitere Absenkung der Teilnehmerzahl auf 100 Personen notwendig. Die Anordnung ist zudem auch angemessen. In einer Abwägung der betroffenen Rechtsgüter überwiegt das im Interesse der Allgemeinheit stehende hohe Rechtsgut der Gesundheitssicherheit der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz) die mit der Verfügung verbundenen Nachteile von Veranstaltern und Veranstaltungsbesuchern.

Für Veranstaltungen über 1 000 Teilnehmenden gilt weiterhin die Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 11.03.2020.

3) Zu Ziffer 2:

Zur Vermeidung von Härtefällen und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist eine Ausnahmemöglichkeit vom Verbot in Ziffer 1 für Veranstaltungen im Freien vorgesehen. Die Ausnahme ist beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt zu beantragen, welches nach einer Risikobewertung nach pflichtgemäßem Ermessen und ggf. unter Anordnung von Auflagen über die Erteilung der Ausnahme entscheidet. In die Ermessensentscheidung werden insbesondere die jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts für die Beurteilung von Großveranstaltungen im Hinblick auf die Übertragungswahrscheinlichkeit der COVID-19 einbezogen.

4) Zu Ziffer 3:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) kann in einer Allgemeinverfügung der Tag der Bekanntgabe bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Diese Allgemeinverfügung wird am 16.03.2020 ortsüblich öffentlich bekanntgemacht und tritt am 17.03.2020 in Kraft. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist sie bis einschließlich 19.04.2020 befristet. Bis zu diesem Zeitpunkt wird eine erneute Risikoeinschätzung stattfinden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landratsamt Erlangen-Höchstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Alexander Tritthart
Landrat